

Vergabereglement

Vom Stiftungsrat genehmigt am 21. Juni 2021

Inhalt

1	Übersicht	1
2	Mittelherkunft	1
3	Jährliche Beiträge	1
4	Mittelverwendung	1
4.1	Zweckbindung	1
4.2	Studienfonds	1
4.2.1	Stipendien	1
4.2.2	Besondere Leistungen	2
4.3	Forschungsfonds	2
4.3.1	Forschungsbeiträge	2
4.3.2	Forschungspreise	3
4.4	Berichterstattung und Überprüfung	3
4.5	Übertrag nicht beanspruchter Beiträge	3

1 Übersicht

Das Vergabereglement regelt Herkunft und Verwendung der Mittel des Studien- und Forschungsfonds. Zusammen mit dem Forschungsreglement regelt es die Forschungsfinanzierung an der ZLS Zurich Law School (das «Institut»).

2 Mittelherkunft

Die Stiftung ZLS Zurich Law School verwaltet die Mittel des Studien- und Forschungsfonds.

Diese setzen sich zusammen aus:

- dem von der Stifterin gewidmeten Stiftungsvermögen;
- weiteren freiwilligen Zuwendungen der Stifterin oder von Dritten;
- einem Prozentanteil der jährlichen Einnahmen aus der Lehre, den die ZLS Zurich Law School AG an die Stiftung abführt.

3 Jährliche Beiträge

Der Stiftungsrat legt gestützt auf die Stiftungsurkunde und § 6 Abs. 2 lit. b und Abs. 3 lit. b. des Statuts der ZLS die jährlichen Beiträge für den Studienfonds und für den Forschungsfonds für das folgende Kalenderjahr jeweils bis spätestens 30. November fest.

4 Mittelverwendung

4.1 Zweckbindung

Die Mittel des Studien- und des Forschungsfonds dürfen nur zweckgebunden eingesetzt werden.

Der Studienfonds bezweckt, begabte Studierende des Instituts durch Beiträge finanziell zu fördern und Studierende des Instituts aufgrund besonderer Leistungen auszuzeichnen.

Der Forschungsfonds bezweckt, Forschende am Institut, insbesondere den Nachwuchs, durch Forschungsbeiträge und Forschungspreise zu fördern sowie Forschungsprojekte am Institut durch Forschungsbeiträge zu unterstützen.

4.2 Studienfonds

Der Senat kann den jährlichen Beitrag für den Studienfonds für Stipendien oder die Auszeichnung besonderer Leistungen verwenden.

4.2.1 Stipendien

4.2.1.1 Ziel

Die Stiftung will Studierende fördern, die im Bachelorstudium oder in ihrer bisherigen Berufspraxis überdurchschnittliche Leistungen erbracht haben und das Masterstudium an der ZLS absolvieren wollen. Die Stiftung kann jährlich eine limitierte Anzahl Stipendien vergeben.

4.2.1.2 Auswahl

Eine Richtlinie regelt das Auswahlverfahren. Die Institutsleitung überprüft Stipendienanträge und gibt zuhanden des Senats eine Empfehlung ab. Dieser entscheidet abschliessend über die Vergabe. Mit dem Stipendienantrag akzeptiert die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Bedingungen; der Entscheid des Senats kann nicht angefochten werden.

4.2.1.3 Höhe, Art und Abwicklung des Stipendiums

Das Stipendium für den Masterstudiengang beträgt maximal CHF 10'000 pro Kandidatin bzw. Kandidat. Bei der Bemessung wird der persönlichen Situation Rechnung getragen. Teilstipendien sind möglich. Das Stipendium ist als zinsloses Darlehen ausgestaltet, das mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges in ein nicht rückzahlbares Stipendium gewandelt wird.

Bei Vergabe des Stipendiums wird ein Darlehensvertrag zwischen der Stipendiatin bzw. dem Stipendiaten und der ZLS Zurich Law School AG abgeschlossen, der sämtliche Rechte und Pflichten, die sich aus diesem Reglement sowie aus der Richtlinie ergeben, enthält.

Die Ausrichtung des Stipendiums erfolgt gleichmässig über die Studiendauer verteilt gegen Verrechnung mit den Studiengebühren. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.

4.2.1.4 Verpflichtungen der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten

Die Richtlinie regelt die Verpflichtungen, welche die Stipendiatin bzw. der Stipendiat bei Annahme des Stipendiums einget, insbesondere die Verpflichtungen:

- das Masterstudium zielgerichtet und mit überdurchschnittlichen Leistungen zu absolvieren;
- schriftliche Arbeiten für Publizitätszwecke zur Verfügung zu stellen und in zumutbarem Rahmen persönlich für Publizitätszwecke zur Verfügung zu stehen.

4.2.1.5 Rücknahme der Stipendienzusage

Die ZLS behält sich vor, die Stipendienzusage zurückzunehmen und entsprechend von der Wandlung des Darlehens in ein Stipendium abzusehen, wenn die Verpflichtungen nicht mehr erfüllt sind.

In jedem Fall wird von einer Wandlung des Darlehens in ein Stipendium abgesehen, wenn das Studium abgebrochen oder für mehr als ein Jahr unterbrochen wird.

Wird das Darlehen nicht in ein Stipendium umgewandelt, ist es innerhalb einer angemessenen Frist, längstens aber innerhalb von drei Jahren, zurückzuzahlen.

4.2.2 Besondere Leistungen

Besondere Leistungen von Studierenden können mit dem «ZLS Award» ausgezeichnet werden. Eine Richtlinie regelt die Vergabekriterien und allfällige Publizitätspflichten, die mit der Auszeichnung einhergehen.

4.3 Forschungsfonds

4.3.1 Forschungsbeiträge

Die Forschungskommission kann den jährlichen Beitrag für den Forschungsfonds nach Massgabe der folgenden Kriterien verwenden.

Forschungsprojekte sind insbesondere dann förderungswürdig, wenn:

- sie zur Verwirklichung der Ziele des Leitbilds beitragen;
- sie einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung der Wissenschaft und Praxis leisten;
- sie zur Lösung gesellschaftlicher Probleme beitragen;
- sie transdisziplinär ausgerichtet sind;
- die Verantwortlichen eine durchdachte Organisation und sorgfältige Planung vorweisen;
- Nachwuchsforschende integriert werden;
- die Durchführung des Projekts der Vernetzung innerhalb der ZLS oder der Vernetzung mit anderen Hochschulen dient;

- die finanziellen Mittel ausreichend vorhanden sind und die entstehenden Kosten mit dem zu erwartenden wissenschaftlichen Nutzen in einem vertretbaren Verhältnis stehen.

Der Forschungsfonds kann Forschende im Sinne einer Anschubfinanzierung bei der Erarbeitung von Drittmittelanträgen unterstützen.

Reichen die Mittel des Forschungsfonds nicht für alle förderungswürdigen Forschungsprojekte aus, so werden die Anträge nach ihrer Qualität und dem Kosten-Nutzen-Verhältnis berücksichtigt. Das Forschungsreglement regelt die Antragstellung und die Abwicklung der Forschungsfinanzierung.

4.3.2 *Forschungspreise*

Bezüglich der Vergabe von Forschungspreisen beurteilt die Forschungskommission die eingereichten Forschungsergebnisse nach ihrer Qualität.

Bei der Beurteilung der Qualität ist unter anderem Folgendes zu berücksichtigen:

- die Relevanz der bearbeiteten Fragestellung;
- der Beitrag zur Entwicklung von Wissenschaft und Praxis (insbesondere betreffend Fragen, die bisher ungeklärt waren oder kontrovers diskutiert wurden);
- der Beitrag zur Lösung gesellschaftlicher Probleme;
- hervorragende wissenschaftliche Arbeitsweise.

4.4 Berichterstattung und Überprüfung

Über die Verwendung der jährlichen Beiträge für den Studien- und den Forschungsfonds informiert der Rechenschaftsbericht, der jährlich von der Institutsleitung erstellt und vom Institutsrat zuhanden des Stiftungsrats genehmigt wird.

Die Finanzaufsicht kann die zweckgebundene Zusprechung der Beiträge aus dem Studien- und dem Forschungsfonds überprüfen.

4.5 Übertrag nicht beanspruchter Beiträge

Werden jährliche Beiträge für den Studien- oder den Forschungsfonds nicht beansprucht, können sie von den für die Vergabe zuständigen Organen des Instituts auf das folgende Kalenderjahr übertragen werden.

Ein Übertrag von jährlichen Beiträgen für den Studienfonds auf Beiträge für den Forschungsfonds oder umgekehrt ist nicht zulässig.